## Bekanntmachung der Schwalmtalwerke AöR

#### Satzung

# der Schwalmtalwerke AöR zur Bestimmung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasseranlagen vom 07.12.2010

Aufgrund von § 7 Abs. 1 und § 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV NRW 2008, S. 950) in Verbindung mit § 61 a Abs. 3 – Abs. 7 des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung vom 25.06.1995 (GV NW S. 926, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.03.2010 (GV NRW S. 185) hat der Verwaltungsrat der Schwalmtalwerke AöR in seiner Sitzung am 7. Dezember 2010 folgende Satzung beschlossen:

# § 1 Regelungsgegenstand

Aufgrund der Bestimmung in § 61 a Abs. 4 LWG NRW muss bei bestehenden privaten Abwasserleitungen die erste Dichtheitsprüfung bei einer Änderung spätestens jedoch bis zum 31.12.2015, durchgeführt werden. Abweichende Fristen für die Dichtheitsprüfung werden für das Gebiet der Gemeinde Schwalmtal gemäß § 61 a Abs. 5 LWG NRW für bestimmte Teile des Gemeindegebiets und für Grundstücke in Wasserschutzgebieten nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen festgelegt.

### § 2 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung wird auf die einzelnen in der Anlage zu dieser Satzung näher bezeichneten Teilgebiete der Gemeinde festgelegt. Die Anlage enthält zugleich auch eine Bestimmung der Fristen, zu denen spätestens die erstmalige Dichtheitsprüfung der bestehenden privaten Abwasseranlagen gem. § 61 a LWG NRW durchzuführen ist.

## § 3 Anforderungen an die Sachkunde

Die oberste Wasserbehörde hat gem. § 61 a Abs. 6 LWG NRW die Anforderungen an die Sachkunde für die Durchführung von Dichtheitsprüfungen durch Verwaltungsvorschrift festgelegt. Bei der Durchführung der Dichtheitsprüfung ist diese Verwaltungsvorschrift (Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – IV-7-0310020407 – vom 31.03.2009) zu beachten. Die Verwaltungsvorschrift ist in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

## § 4 Bescheinigung der Dichtheitsprüfung

Über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung ist den Schwalmtalwerken AöR unaufgefordert eine Bescheinigung mit folgendem Inhalt und Umfang einzureichen:

- Lageplan mit einer Darstellung des Prüfobjekts (Straße, Hausnummer, Gebäudebezeichnung bei mehreren Gebäuden auf einem Grundstück, Darstellung der gesamten Abwasserleitung mit eindeutiger Kennzeichnung der geprüften Leitungsbestandteile und deren Dimension (Längen und Nennweiten)
- 2. Angabe der Prüfverfahren und Prüfmethoden (TV-Untersuchung, Wasser, Luft mit Angabe des beaufschlagten Drucks) und Angabe des angewandten technischen Regelwerks
- 3. Beschreibung der Ergebnisse der Prüfung (bei der TV-Inspektion/durch Inaugenscheinnahme erkannte Schäden, festgestellter Wasserverlust bzw. Druckänderungen usw.) mit folgendem Inhalt:
  - Bestätigung, dass ein ordnungsgemäßer Anschluss vorliegt (kein Drainagewasseranschluss an den Schmutzwasser- oder Mischwasserkanal oder sonstiger Fehlanschluss z.B. Niederschlagswasser wird dem Schmutzwasserkanal zugeführt bzw. Schmutzwasser wird in den Regenwasserkanal eingeleitet);

- Endergebnis der Prüfung der Leitung (dicht/undicht); wenn vorhanden, ist ein EDV-gestütztes Prüfprotokoll beizulegen;
- bei einer Untersuchung mit TV-Kamera ist ein Video-, eine CD-ROM oder eine DVD zu fertigen.
- 4. Datum der Prüfung
- 5. Unterschrift des Sachkundigen, der die Prüfung durchgeführt hat.

## § 5 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
  - 1. Abwasserleitungen nicht oder nicht fristgerecht auf Dichtigkeit prüfen lässt.
  - 2. entgegen § 4 dieser Satzung die Bescheinigung nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig einreicht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit wird mit einer Geldbuße von bis zum 50.000 € geahndet.

#### § 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

#### **HINWEIS**

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen vorstehender Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Schwalmtalwerke AöR vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsachen bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwalmtal, den 07.12.2010

gez. Schulz Vorsitzender des
 Verwaltungsrates